Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben /

von Escher und Ufteri,

Mitgliedern ber gefengebenben Rathe ber belvetischen Republit.

Band III.

No. IX. Luzern, den 30. April 1799. (11. Floreal, VII.)

Gefetgebung. Großer Rath, 18 hornung. *)

Drafident: Schlumpf.

Cartier fordert, dag das Direktorium eingeladen werde, alle seine Beschlüsse, sowohl als auch die Berverdnungen der Minister, in die Archive der benden ausgeseist sind, eines etwas geringeren Gehaltes senn geseißgebenden Rathe zu geben, damit diese von allen Berfügungen des Direktoriums unterrichtet werden. Abnuzungskosten, theils um die Nation durch diese Dieser Antrag wird mit Dringlichkeitserklarung ans Abnuzung nicht einem zu empsindlichen Verluste aus-Dieser Antrag wird mit Dringlichkeitserklarung angenommen.

Escher, im Namen der Minzkommission, legt folgendes neue Gutachten vor, welches, wie er selbst be eugt, nur in der Abkassung und logischen Eintheislung von dem ersten Beschlusse über diesen Gegenstand perschieden ift, indem im Senat ben Verwerfung desfelben auch nicht eine grundliche Einwendung dagegen aufgestellt wurde.

den Ihr derseiben auftruget, mit Sorgfalt überall Licht meinen Umlauf in der Republik bringen zu konnen, aufgesucht, wo sie dasselbe grundlich zu finden glaubte, und fühlt sich verpflichtet, zu erklaren, daß sie sich be- beschlossen : sonders in den Berichten des Berner Munzmeisters, 1.) Das Recht, Munz B. Fnetters, am zweckmäßigsten belehrt hat: Diesem schließend dem Stagte zu. zufolge, und nach eigener reifer Berathung dieses Ge- 2.) Die Mark feines Silber ift die Grundlage des genstandes, hat sie die Ehre, Euch folgenden Vorschlag Munzspftems und des Gehaltes der Munzen. einer Botschaft an den Genat zu machen, und wird Euch über einige Rebenumstande Diefes bas erstemal belvetischen Mungfostems, und fein Werth ift auf ben in geheimer Sigung behandelten Gegenstandes eben- breißigst und fiebenten Theil der Mark femen Gilbers falls in geheimer Sigung einige Auskunft ertheilen, festgefent. wenn Ihr es verlanget.

An den Genat.

In Erwägung daß es dringend ift, ein festes Mingfoftem für gang Beivetien zu bestimmen, und fobald möglich einzuführen -

In Erwägung, daß es die gefunde Staatstluabeit erfordert, daß die groben Mungforten eines Staates nach demjenigen inneren Werthe ausgeprägt werden, für welchen sie der Staat in Umlauf fett -

In Erwägung, daß aber kleinere Mungen, die im täglichen Umlaufe einer ftarkeren allmählichen Abnugung zuseten -

In Erwägung, daß sowohl die Bestimmung des geringeren aber nothwendigen Zusages ben den Gilber= mungen, als auch die Metallmischung ber Scheides mungen, am zweckmäßigsten einstweilen ber Leitung der vollziehenden Gewalt aufgetragen wird -

In Erwägung, daß die Decimal-Gintheilung alle

Rechnungen wefentlich erleichtert -

Burger Gesetz geber!

Siere vor drey Wochen in geheimer Sitzung nie der bisher gebrauchten fremden Munzen, und der The derselben auffruget, mit Sovalett übere Alle Beien Universitätelle inzelner Gegenden in allgesten Ihr derselben auffruget, mit Sovalett übere Alle Beien Universitätelle in der Begenden in allgesten Ihr derselben auffruget, mit Sovalett übere Alle Beien Universitätelle in der Begenden in allgesten Ihr der Beien Begenden in allgesten Ihr der Beien B

Sat der große Rath, nach erklarter Dringlichkeit,

1.) Das Recht, Mungen zu schlagen, kommt aus=

3.) Der Schweizerfranke ist die Grundeinheit des

4.) Der Schweizerfranke ift in gehen Theile, welche den Ramen Bagen tragen, und der Bagen in zehen Theile, welche den Ramen Rappen tragen,

eingetheilt.

Bon der Bekanntmachung diefes Gefetes an, follen alle neu ju errichtende Staatsrechnungen, alle vom ") Durch ein Berfeben ift bie Gigung vom 19. Hornung vor Staate und gegen ben Staat auszufertigende Contratte, und alle durch Gefete, Defrete, Urtheilsspruche u. dgl.

dieser vom 18. abgedruckt worden.

Rappen gestellt werden.

der gleichen Benennung ausgemungt werden.

ber Zwenfrankenstude, follen auf den Sug ausgemungt gefeht werden, fo ift der Burger hinlanglich vor Berwerden, daß dreisig und fieben Schweizerfranken alle- luft gesichert ; da hingegen wenn der Staat die fremgeit und ohne Berminderung eine Mart feines Gilber ben verblichenen Müngen auswechfeln mußte, Die gange enthalten.

8.) Die Frankenstücke follen auf den Fuß ausge-bas Gutachten. mungt werden, daß breifig und acht Schweizerfranken immer ohne Berminderung eine Mark feines Gilber mit Benlagen vom Statthalter des Cantons Linth und

enthalten.

9.) Die Fünfbagenstücke follen auf den Fuß ausgemänzt werden, daß dreißig und neun Schweizerfranken immer und ohne Verminderung eine Mark

feines Silber enthalten.

10.) Die Scheidemungen von vermischtem Metall (Billon) gehören nicht unter diesen Müngfuß, und die Bestimmung über ihre Verfertigung und Herausgabe, tragen.

auch alle verblichene fremde Geldforten, find bon nun merkungen begleiten will. an ganglich außer Umlauf gesett, und niemand ist

verpflichtet fosche an Zahlung anzunehmen.

12.) Alle Goldmunzen, Silberforten, oder Münzen der Agentschaften angenommen worden. vermischten Metalls, die bisher in Selvetien ausgeprägt worden find, fo wie die auslandischen Geldforten, buchstablich verstanden, und einem jeden Dorfe, fo welche in Helvetien im Umlaufe find, follen von neuem wenig volkreich es auch immer senn mochte, ein Agent gewürdigt und ihr Werth durch ein Gefet bekannt gegeben; in einem anderen umfängt die auf die Begemacht werden.

geliefert wird, fo konnen auch wieder Goldmungen das bietet Euch der Ranton Leman eine Zahl von 355 gegen an Bezahlung gefordert werden, ben denen funf Agenten dar, alldieweil der volkreichere von Zurich von taufend am reinen Goldgehalte für die Ausmun- nicht mehr als 173 gablt.

jungstoften abgezogen werden.

Belvetien bekannt gemacht und wo es nothig ift an- Ungleichheit verschwinden und die Gesetzgebung bewegeschlagen werden.

Die Dringlichkeit wird erklart.

Cartier wunscht, dem 10. I benzusügen, daß in jedem Dorfe einen Agent zugiebt, zu beschäftigen. Diese beschnittenen und verblichenen Geldsorten, welche Dieses Geset kann durch Euere Klugheit auf nun außer Curs geset werden, von den Munzstatten fichere und allgemeine Grundlagen gebant werden; und wenn alfo ihr Umlauf verboten ift, fo werden fie liche anftatt bes Borlaufigen eingefest wurde. immer in den Sanden der Betruger bleiben, wenn fie Die gwote Bemerkung grundet fich auf eine Menge nicht burch Unachtfamteit in andere Sande fommen, von Rapporten, Die bem Directorium von allen Geis

zu bestimmende Gummen, in Franken, Baken und wo es dann billig ift daß diese Unachtsamkeit gestraft werde; da es hingegen hochst unzweckmaßig ware, 6.) Alle in Selvetien geprägte Gelbforten gleichen durch den von Cartier vorgeschlagenen Benfats den Metalls, follen unter dem gleichen Geprage und unter Betrugern um fo mehr Spielraum ju offnen. In Ruckficht der verblichenen Mungen aber, da die einheis 7.) Alle groben Gilberforten, bis und mit Inbegriff mifchen nicht, fondern nur die fremden außer Eurs Nation in großen Verluft kame: er stimmt also für

Das Directorium überfendet folgende Botschaft,

vom Distriktsstatthalter zu Rapperschweil:

Das Bollziehungs. Directorium der einen und untheilbaren betvetischen Republit, an das gefet. gebende Corps.

Burger Gefengeber!

Machdent fich das vollziehende Directorium von fo wie auch über ben Zufais der Gilbermungen felbst, jedem Statthalter den Bericht über die Bahl der find einstweisen dem Bollziehungs-Direktorium aufge-Agentschaften seines Rantons erstatten laffen, hat dasfelbe daraus die Tabelle verfertigt, die Euch hier bey-11.) Alle beschnittene Geldsorten jeder Art, so wie gehend zugesendet wird, und die es mit einigen An-

> Die erfte entspringt aus der Berschiedenheit des Grundfates, welcher in den Kantonen zu Errichtung

In einem Kanton wurde der Text der Constitution volkerung gegrundete Agentschaft eine gewisse Anzahl 13.) Wenn in die helvetischen Mingstatte Gold von Sofen und felbst von Dorfern. Auf diese Art

Es scheint bem Directorium, baff, zufolge des 14.) Gegenwartiges Gefet foll gedruckt, in gang Grundfages der constitutionsmäßigen Einheit, Diese gen sollte, fich mit einem organischen Gefetze über den Artitel, welcher dem Statthalter in jeder Stadt oder

zu ihrem inneren Werthe angenommen werden, damit vielleicht konnten dadurch der Republik Rosten erspart Die Burger, welche folche Mungen haben, nicht in werden; gewiß aber wurde dasselbe den öffentlichen Schaben kommen. Efcher bemerkt, daß die Be-Dienst dadurch erleichtern und sichern, daß eine feste schneidung der Mungen immer durch Betrug geschieht, Einrichtung anstatt der willführlichen, und das End-

ten der Republik her jugekommen find, und deren Antworten und in den Verhandlungen der Gefetzeber einer von dem Regierungsftatthalter bes Cantons Linth fand ich nun einige Beruhigung über diefen Gegensfand. Euch hier bengehend übermacht wird; Ihr werdet Allein immer noch scheint mir die Wichtigkeit dieser daraus ersehen, wie dringend es sen, die Befoldung ersten Beamten nicht genug beherzigt zu werden. Ich bieser öffentlichen Beamten, der letzten Vollzieher der achte mich daher pflichtig, Sie, Burger Minister, von Gesetze, zu bestimmen, welche, da sie in unmittelbarer neuem auf die vielen muhevollen Geschäfte der Agenten Berbindung mit dem Bolte siehen, so machtig auf aufmerksam zu machen, und Sie zu benachrichtigen, seine Gesinnungen und auf sein Gluck Einstuß haben daß wirklich die meisten und besten davon ihre Stelkonnen. Schon ist an verschiedenen Orten Unzufrieden- len niederlegen wollen, indem sie unmöglich länger heit darüber entstanden, daß das Gesetz sich noch nicht ihre Berufsarbeiten, zum Schaden ihrer Familien, foldung fast aller anderen Beamten bestimmt habe.

Hauptort eines Kantons ist, mit der Befoldung, die ten für ihre Bemühungen und Plagen aller Art einseinem Dorfagent genügen würde, nicht besohnt senn; mal Bezahlung haben wollen. also würde es auch serner noch scheinen, daß der Agent; Noch einmal bitte ich Sie daher, Bürger Minister! eines Ortes, wo die Handlung viele Menschen vereinigt, das Directorium und durch dasselbe die Gesetzgebung und dadurch mehr Geschäfte hervorbringt, mehr Desauf diesen gewiß wichtigen Gegenstand aufmerksam zu foldung haben musse, als derjenige eines abgelegenen machen, damit doch diese so nothwendige Beamten-Ortes, wo man keine anderen Arbeiten und keine an-Classe, ohne die alle andere Arbeiten umsonst waren, beren Bemuhungen kennt, als die der Landwirthschaft. bald thatlich aufgemuntert werde. Aber diese Verschiedenheiten, welche leicht auf zwen oder dren allgemeine zurückgebracht werden konnen, Dem Original gleichlautend. foldungen aufstellen.

Das Directorium ladet Euch ein, Burger Gefetgeber! diese Bothschaft in schleunige Betrachtung ju (L. S.)

siehen.

Republikanischer Gruf!

Der Präsident des Bollziehungs = Directoriums, Glanre.

Im Ramen des Directoriums, der Generalfefretar, Mouffon.

Der Regierungsstatthalter des Cantons Linth, an den Minifter bes Inneren.

Glarus, am 30. Janner, 1799.

mit ihnen beschäftigt habe, alldieweil dasselbe die Be-hintenansetzen konnen, wie sie, wegen den mancherley Berzeichniffen , Rapporten und Auftragen , die alle durch Endlich, Burger Gesetzgeber! grundet sich einelsie gehen mußten, sich bisher gezwungen saben. Das teste Bemerkung auf die Ratur der Sachen selbst, und bepliegende Schreiben von meinem Diffriktostatthalter auf einen einzigen Blick über den Zustand der Republik. zu Rapperschweil wird Ihnen unsere Verlegenheit und Er wird Euch zeigen, daß eine Agentschaft betracht- Die Schwierigkeit der ferneren Bertroftung und einfilicher sen, als eine andere, daß es auch folche gebe, weiligen Benbehaltung der gewählten Agenten genugfam Die, ohne großer zu seyn, durch ihre geographische Lage, beweisen. Die versprochene Ersetzung der amtlichen durch die Stimmung des Gemeingeiftes, durch mehr Auslagen, und felbst die bisher bekannten Berhandoder weniger handelsverkehr und andere ortliche Um-lungen über ihre Besoldungen scheinen die Agenten stände, dennoch mehr oder weniger Muhe und Arbeit gar nicht zu beruhigen. Und ich kann es ihnen wahr= erfordern, und felbst von daher eine Verschiedenheit lich nicht verdenken, daß sie, als Manner, die durchin den Befoldungen hervorbringen muffen. Go z. B. gangig fich und ihre Familien mit Arbeiten ernahren wurde der Agent einer volkreichen Gemeinde, die der muffen, auch nach dem Maafftabe der anderen Beam-

3. Jat. Se u f i, Regierungestatthalter.

Luzern, am 6. Horning, 1799.

Im Ramen bes Ministers bes Inneren, der Gekretar Raft bofer.

Der Copia des Originals gleichlautend befunden. Luzern, am 8. Horning, 1799. Der General-Gekretar Mouffon.

Schreiben des Diffritsstatthalters von Rappersch. woll, an den Regierungsstatthalter bes Can-

Rapperschwyl den 16 Janner 1799.

Schon wiederholt sahe ich mich genothigt, sowohl Verschiedene Gegenstände, besonders aber die hier dem Bollziehungs-Directorium selbst, als auch Ihnen, unterhaltenen Postpferde, welche uns über 1000 F. Bürger Minister besonders, die angemessene Besoldung gekostet haben, nothigten mich zu einer Besprechung der Agenten zu empfehlen. In den hierauf erhaltenen mit meinen Agenten. Sie waren gestern größtentheils

hier versammelt, und nur die gar schlimme Witterung ben, aber eben darum halte ich dafür, daß die Agenhat einige von der Erscheinung abgehalten.

Diesen Anlag habe ich besonders benutzt, den Agen- Ich habe, Burger Regierungsstatthalter, diesen Beten meine Erklarung über die Militarverzeichnisse, richt mitt meinen Bemerkungen gemacht; um sie doch Tabellen und Instructionen mitzutheilen, auch ihnen zu bewegen, daß sie sich mit Nachdruck der Agenten über die von der Verwaltung kammer aufgetragenen annehmen mochten; denn sonst in welche Verlegenheit Geschäfte wegen Steuern, Zehnten und dergleichen wurde ich gerathen, wenn der größere Theil meiner Sachen, die nothigen Anleitungen gegeben. Aber die Agenten benm Entschluß die Stellen niederzulegen Agenten benutzten diese zwen Gegenstände auch, um verharren, und dann die meisten Gemeinden des Dimich durch einen zwar bereits vermutheten, aber doch striktes ohne Agenten senn wurden. Die brauchbaren nicht erwarteten Vortrag in Verlegenheit zu feten.

thre Stellen heim, sie beklagten sich zwar daß die Re- diesem Geschaft hatte, dann grauet mir vor der Zugierung sie ohne die mindeste Entschädigung lasse, kunft. mehr aber noch, daß fie wegen ihrem Umt die eigenen hauslichen Angelegenheiten ganglich hintanfeten, und Dem Original gleichlautend, Luzern den 6ten hornung also thre Familien schadigen muffen; sie gaben mir weiter zu erwägen, dag die obgenannten bren Begenstande sie wieder in Die unangenehmsten Geschafte verwickelten die ihnen mehr als bis daher Arbeiten und Vorwurfe über den Sals ziehen wurden, ohne daß nur hoffnung vorhanden, daß eine Schadloshaltung erfolgen werde.

Ich wandte alle mir mögliche Beredsamkeit an, sie nur noch vier Wochen ben ihren Stellen zu behalten, allein es wurde alles vergebens gewesen fenn, wenn nicht der biedere Cantonsrichter Bachmann, der eben langer ben diesen muhevollen Stellen zu bleiben.

tion im Ganzen durchdrungen bin, fo bin ich es be- rium eingeladen werde, das Gefet über die Beziehung

ten doch beruhiget und befriediget werden follten.

lsind ohne dem nicht so dick gefaet, und wenn ich mich Alle anwefenden Agenten gaben mir einmuthig erinnere was fur Befchwerlichkeiten ich Unfangs mit

Sign. Buelet.

im Jahr 1799.

Im Mamen des Ministers des Innern, Der Sefretair

Sign. Rafthofer. Der Copia des Originals gleichlautend Der General-Sekretar,

Mouffon.

Graf bezeugt, daß im Canton Sentis der gleiche auch anwesend war, mich unterftust hatte, und burch Fall ftatt hat, und daß die beften Agenten abtreten dessen Zureden ich es endlich dahin bringen konnte, werden, wenn sie nicht bald besoldet werden, zugleich daß sie noch auf 14 Tage (aber bestimmt nicht langer) glaubt er, ware es nothwendig die Agenten besser in aushalten wollten. Die meisten erklarten fich auch, fur dem Gebieth der Republik zu vertheilen; er fodert eine ihre bisherige Arbeiten lieber nichts zu wollen, als Commission die sich theils mit der Zahl theils mit der langer ben diesen muhevollen Stellen zu bleiben. Besoldung der Agenten schleunig beschäftige. Zugleich Ich habe das Gluck meistens gutwillige Agenten ten auf Rechnung gegeben und wenn man dieses unmögsten haben, worunter einige befonders für die gute lich sindet, jedem Repräsentanten 25 Duplonen zu dies Sache aussert thätig sind. Alle sind bereits in guter seine hin an seiner Besoldung abgezogen werden. Uebung ihrer Geschäften, sie an mich, und ich an sie Legler ust gleicher Meinung und macht auf die Wichtakeit aus bei gleicher Meinung und macht auf die Wichtakeit aus bei der Vergeben der Vergeb sewohnet. Ueberhaupt bin ich von der Wichtigkeit guter thatiger Agenten überzeugt, daß sie die Seele aller Organisation in ihren Gemeinden sind, und daß sie weder durch Friedensrichter noch durch Munizipalitäten erset werden könnten. Und nach dieser Ueberzeugung muß ich freymüthig gestehen, daß ich die wesungsung muß ich freymüthig gestehen, daß ich die wesungsber diese öffentlichen Beamten behandeln, nicht des greisen kann.

So wie ich von der Vortressichkeit unster Constitute schlagen: daneden aber wünscht er, daß dar Direktostion im Ganzen durchdrungen bin, so din ich es bestium eingeladen werde, das Geses über die Beziehung tie Beziehung sonders über die Theile, welche fich auf die erekutife der Auflagen mit Beschleunigung bekannt zu machen, Gewalt beziehen; der gute Genius unster Nation hat weil darinn die Agenten einige Beruhigung finden Diese Artitel dem Verfasser der Constitution eingege-werden, indem dort schon ein Theil ihrer Besoldung

bestimmt ift. huber wurde gern Graf unterfluten beschäftige, damit nicht im Leman 400 Agenten senn, wenn es möglich ware; allein die Mittel fehlen hier- wahrend in dem weit größeren Kantone Zurich nicht über, und zudem ist noch zu bemerken, daß in Zukunst einmal 200 vorhanden sind. Die Besoldung der Agendie Agenten weniger zu thun haben werden, als gegenwärtig, da es der Republik an so vielen Theilen übrigens scheinen ihm die Agenten des Distrikts Rapihrer inneren Organisation mangelt; übrigens stimmt verschwol nicht besonders eisrige Patrioten, da sie so
er Zimmermann ben, und wundert sich über die unzwecknäßige Art, mit der die Gesetze bekannt gemacht sie ihnen noch keine Besoldung zu liesern im Stande
werden, indem z. B. vor einiger Zeit alle Besoldungswerd, wern, kulli entschuldigt die Besoldungskommission,
gesetze auf einmal bekannt gemacht wurden, worin
indem dieselbe keine Besoldungen sür die Agenten begerade die Besoldung der Naenten noch wangelte, da stimmen kannte, ehe die Naenten selbst geseilich praggerade die Besoldung der Agenten noch mangelte, da stimmen konnte, ehe die Agenten selbst gesetzlich orga= doch alle diese Befoldungen wieder abgeandert und nifert find. Er ftimmt Zimmermann und Ruhn ben. den Kraften der Republik besser anpassend gemacht Gennog will keine Rebenantrage duiden, wenn sie werden muffen, und also diese Bekanntmachung hochst nicht schriftlich auf den Canzientisch gelegt werden.

Republik dem Zwecke des Ganzen anvaffend gemacht Gegenstäude. Er stimmt baber Rubn ganz ben. worden. Mit unserer Revolution hingegen verhält es Suter will nicht von einem Gegenstande auf den sich ganz anders: diese ward nicht durch uns bewirkt; andern springen, und also besonders nicht eine solche das Bolk war nicht darrauf vorbereitet; wir hangen schwierige Sache berühren, wie die Eintheilung Gelnoch an unseren alten Lokalverhaltnissen, und so ha- vetiens ist. Er benkt immer, am besten sen es, kleine ben wir die Munizipalitaten u. s. w. aller Warnungen Kantone, kleine Distrikte, und wenig Beamte zu haungeachtet, fo fehr vervielfältigt, daß wir eine fo un-ben. (Man lacht.) sichtspunkten abgehen, das Ganze im Allgemeinen des Direktorium einladen, seine Botschaften in Zukunfi nicht trachten, und also eine zweckmäßigere Eintheilung Hels den Zeitungen mitzutheilen, ehe die gesetzgebenden Rathe verlens vornehmen, durch die ganze Bezirke auf eine dieselben zu Gesicht bekommen haben. — Munizipalität und Agentschaft geordnet werden: ich Trosch folgt der Verweisung an eine Commission, fordere also daß die Commission, welcher dieser Gesweill aber in seder Gemeinde einen Agenten haben, indem genstand zugewiesen wird, sich im Allgemeinen mit er glaubt diese konnen jehr wohl besoldet werden, ben Beamtungen der Republik beschäftige.

Eustor wünscht von der Befoldungskommission

ihr noch einige Mitglieder benordnen.

mission mit der Bestimmung der Gemeinden und einer blick nicht behandelt werden kann. Die Gemeinden neuen Eintheilung Selvetiens in Gemeindsbezirke fich naber ju bestimmen, Dient eigentlich ju nichts, binge.

überflüßig war, da hingegen andere weit wichtigere Desloes stimmt Gennoz ben, und will besonders unterbleiben. Leine folchen Antrage dulden, die man schon durch Desloes folgt, und bemerkt, daß die Gesetze zu die Tagesordnung abgewiesen hat. Escher fordert spat, andere Gegenstände aber ju fruh bekannt ge- Tagesordnung über Geynoz und Desloes Antrage, macht werden, wie z. B. diese Botschaft, welche sich weil es bochst unschieklich mare, immer nur gang unschon im Bulletin von Laufanne abgedruckt findet. mittelbar ben demjenigen Gesichtspunkte bleiben zu Merz folgt, und denkt, wir wissen es aus Erfahrung wollen, den uns eine Bothschaft aufsteut, da es doch wie unangenehm es ist, funf Monate lang teine Be- so zweckmäßig ist, die Gegenstände im Ganzen und in foldung zu ziehen. Em ur stimmt ganz Legler und allen ihren Berhaltniffen zu betrachten, wenn auch schon Zimmermann ben.

Kuhn sagt: Die französische Revolution ist durch die einigen Migliedern höchst empfindlich ist; denn das Licht der Philosophie bewirkt und geleitet worden, und daher sind auch die Einrichtungen der französischen eben in diesem Mangel an allgemeiner Uebersicht der Republik dem Zwecke des Ganzen annakent annaken in diesem Mangel an allgemeiner Uebersicht der

geheuere Anzahl von Beamten haben, daß die bloßen Weber will nicht unfre Revolution nach berglei-Besoldungen die Staatseinnahmen verschlingen, und chen Grundsaben leiten, wie die frangosische, sondern Dadurch alle übrige wichtige Verwaltungszweige, be- nach dem verschiedenen Grad der Aufklarung des Volks fonders Erziehung u. bgl. vernachläßigt bleiben muffen ; handeln ; um ju fparen, will er in den Befoldungen fo aber fann unfere Republit nicht bestehen, und felbst Ersparung bewirft und die Zahl der Beamten verwir muffen alfo durchaus von unferen Lokalitatsge- mindern. Er stimmt für eine Commission und will das

wenn man die Auffagen verhaltnigmäßig vertheilt. -

Gecretan findet der Schritt fen nicht febr groß balbigen Rapport über diefen Gegenstand, und will von der Angahl der Agenten gur Eintheilung von Belvetien, welche aber, obgleich die Bafis der gangen Fierg folgt Ruhn, und will, daß biefe neue Com- Staatsverwaltung, boch in bem gegenwartigen Augen-

gen konnen bie Agenten einfiweilen, ba fie boch fchon in diesem Migverhaltnig vorhanden sind, nach Maas- Finangfache in eine geheime Situng. Fierz fodert gab der Bevolkerung ihrer Agentschaft befoldet werden, Berweisung an eine Commission, welche angenommen wodurch dann das Migverhaltnig in Rudficht ihrer und in welche geordnet werden: Anderwerth, Bahl einigermaßen gemildert wurde : er fodert alfo Cartier, Legler, Blatmann und Gapani.— Berweifung an eine Commiffion, die nach Diesem Grund. Die Munigipalitat Ridau wunscht in einen satischen der die Estimation der die Botschaft wird an eigenen District eingetheilt zu werden, weil sie zwen eine Commission gewiesen, in welche geordnet werden Fünftheile ihrer Einkunste, durch Aushebung der Feosescher, Secretan, Koch, Graf und Eustor. dalrechte verlohren hat. Carrard sodert Verweisung Zugleich aber wird das Direktorium eingeladen seine an die allgemeine Eintheilungs-Commission. Kilchen Botschaften nicht eher drucken zu lassen, bis fie die Ge- mann glaubt, diese Commission sen aufgelost. Efcher feggeber haben, und dagegen das Gefet über die Besie-ffimmt Carrard ben, und versichert, daß diese Combung ber Auflagen schlennig befannt ju machen.

Corps.

Burger Gefengeber!

Der Republik gelanget an das Direktorium die Ginfra nung , Denn nur die Berminderung verwarf man , ge, ob die Einregistrierungsgebühr der zwen vom hunnicht aber eine Vermehrung oder Ausgleichung der
dert, von den zufolge eines Geldstages gerichtlich geschehenden Verkäusen gefodert werden solle oder Carrards Auftrag wird angenommen. nicht?

nommen, eine Menge von Saushaltungen in Armuth und bewappneten Petfchafte. Er fodert Dringlichkeitsund Schulden gebracht habe; daß die den Gliedern Erkfarung, weil wir und nun mit Gile wider ben der vormaligen Regierungen aufgelegte Contributionen Abel erklaren follen. Euft or will diesem Gutachten dieselben in die Nothwendigkeit versetzet haben, ihre das Recht 6 Tage auf dem Canzlentisch auszuruhen Jablreichen Schuldner auf dem Lande zu betreiben nicht nehmen. Ruhn will auch nicht Dringlichkeit und daß viele von diesen fich aus diesen benden Urfa-erklaren. huber hingegen findet, wir sollen nicht chen gezwungen feben, ihre Guter ben Glaubigern jufanstehen die Constitution in Ausübung zu bringen und überlaffen, um fie öffentlich zu verkaufen, mabrend an- Die lacherlichen Adelstitel aller Art aufzuheben. 2Beber Dre durch die gangliche Unvermögenheit ihrer Schuld-will wohl zur Dringlichkeit stimmen, wenn man ihm

tlingender Munge zu bezahlen, nicht flatt haben wur- ftinkenden Uberbleibfel deffelben ebenfalls aus bem Weg Den, daß wenn er dieses thun konnte, er der Ginre- ju raumen ; wir find in der Erwartung eines Rriegiftrirungsgebuhr nicht unterworfen ware, und daß ges und follen alfo nicht faumen unferm Bolt zu zeigen, Die Glaubiger in Geldstagsfallen gewöhnlich schon eis daß es und Ernft ift alle alten Titel und Anmaffungen nen Theil des Werths ihrer Titel verlieren, ladet euch auszurotten! Die Dringlichkeit wird verworfen. bas Direktorium ein, Diesen Gegenstand in Berath- Das Direktorium übersendet eine Bittschrift von fchlagung ju ziehen und zu bestimmen , ob, und fogenannten hinterfagen bes Diffrife Langenthal, melin welchen Fallen die in Geldstagen gerichtlich geschesche sich beklagen, daß die alten Burger ihre Theilnah-henden Verkaufe liegender Guter von der Einregistrie- me an den Lasten der Gemeinde fodern, und ihnen hinrungegebühr befrent merden tonnen.

Republikanischer Gruf.

Der Prafident des vollziehenden Direttoriums fteben. Glanre.

3m Ramen bes Direktoriums Der Generalfefretar Mouffon.

Euftor glaubt, diefer Gegenstand gehore als eine

Die Munizipalitat Ridau wunscht in einen mission noch vorhanden und ihre Mitalieder sehr tha Das Direttorium übersendet folgende Bothschaft: tig seyn: zudem habe sie einige hundert Bitischriften Das Vollziehungedirektorium der helvetischen einen benhanden. Weber stimmt Kilchmann ben. Euftor und untheilbaren Republit, an das gefetgebende folgt Eschern, denn man gieng nur über die Berminberung ber Cantone jur Tagefordnung , daber biefe Commission also gleich noch arbeiten fann und foll. Bon ben tonftituirten Gewalten verschiedener Orte Mer; stimmt Cuftor ben. Roch ift gleicher Mei-

Gapant im Namen einer Commission legt ein Sie fellen vor, daß der Rrieg im Allgemeinen ge- Gutachten vor über Aufhebung des Adels der Wappen ner in die gleiche Nothwendigkeit versetzt sind. dieselbe beweist. Secretan will die Dringlichkeit In Erwägung, daß dergleichen Verkäuse ohne die beweisen: schon die Constitution hob den Adel auf, Ummöglichkeit eines Schuldners seine Schulden in warum also sollen wir wohl noch zaudern die alten

> gegen teine an den Gutern und Rechten, welche fie glauben daß ihnen ausschließlich angehoren , juges

> Auf Cartiers Untrag geht man auf bas Burger. Rechtogefet , jur Tagesordnung.

Gechezehn Gemeinden bes Diftrifts &u.

gan o fobern, bag bie Rifcherenen an ben Mundungen! des Ugno, welche einigen Familien ausschließend gehoren, aufgehoben und gang frengegeben werden.

Reggli denkt, da die Fische und die Wogel zum Bolferrecht gehoren, fo muffe man folche ausschließen-be Rechte nicht mehr bulben. Roffi ergahlt, dag man Diefe ausschließende Fischeranstalten in Der Revolution verflort habe, weil man dachte, weil nun Frenheit er-Plart fen, so muffe man auch den Fischen Die Frenheit schenken, daß aber die damalige provisorische Regierung diese Expedition, welche unter Trommelschlag und noch einem feverlichen Auszug geschah, mißbilligte und die Sache vor den Richter wies: diesem zufolg fodert er Tagedordnung. Rulli fodert Berweifung an Die Fisch - und Jagdcomission, von der er baldigst Rap.

port fodert. dieses Fischerrecht Anno 1255 als ein Feodalrecht jenen Daß die Lauifer Berwaltungstammer etwas schwanten, wahlung eines besondern Ministers der Sitten. de Grundfage haben muß, da fie einerfeits folche Rech.

gewiesen.

Das Vollziehungsdirektorium der einen und der Republik; er kann die Legislatur auf seinen Voruntheilbaren helvetischen Republik.

Un die geschgebenden Rathe.

Bürger Reprafentanten!

folgendes:

- genannt, nemlich das Gintommen des erften Donate nach bem Absterben.
- bend in dem Genuffe der unabanderlichen Gin. eines Minifters weit aus fartern Gindruck. tunfte eines Canonitats bis nach Berfuß eines

binterhalten wurden, bienten bagu bas Bermogen Diefer Gemeinheiten ju vermehren.

(Die Fortfetung folgt.)

Politifde Borfdlage.

tteber das Bedürfnig eines Minifers der Gitten.

Die in dem vorhergehenden Abschnitt empfohlenen moralischen Kommissionen mussen einen Ranal haben, Eustor folgt, ist aber überzeugt, da durch welchen ihre Borschlage der Regierung zufließen, muffen einen Bereinigungspunkt haben, von welchent Familien von einem Kanser übergeben wurde, daß folgen finnte man eine Uebersicht des Sanzen hat. Nicht leicht che Rechte aufgehoben werden mussen. Zimmerman n folgt Kulli. 28 eb er ift gleicher Meinung und bemerkt. Gern Bereinigungspunkt erhalten, als durch die Erspaß die Leuisten Banden Stiellen der St

Kerner: was nur einzelne Privatpersonen, te verpachtet, anderseits unbedingt aufhebt. Delle der Legislatur vorschlagen, macht niemals so farken grini ist zwar Regglis Meinung, will aber doch Rulli Eindruck, wie ber Vorschlag eines Ministers: benstimmen. Der Gegenstand wird der Commission ju Schlagt ein Privatmann etwas vor, so weiß man nicht, ob Eigennut, Ehrgeiz oder fonst etwas Das Direttorium übersendet folgende Botschaft. Egoistisches zum Grund liegt; und dieser Zweifel wirft ein nachtheiliges Licht auf die Sache selbst : der Privatmann überficht nur einen kleinen Theil schlag nicht vorbereiten und kommt vielleicht in einer unschichlieken Stunde damit zum Vorschein. Schlägt bingegen ein Minister etwas vor, so weiß man: das ist fein Fach; er hat für folche Borschläge besondere Berpflichtung; er hat über den vorgelegten Plan In den mehreften Collegiatsliftern beziehen nach ei-fein Rachdenken walten laffen. Der Minister hat nem beständig befolgten Gebrauch die Erben des verftor. Die Ueberficht über das Bange; er fennt die moraltbenen Chorheren, nebst beffen Berlaffenschaft noch schen Bedurfniffe jedes Kantons : er kann mit ben vorzüglichsten Gliedern der Legislatur perfonlich Umgang baben; tann fie auf feine Borfchlage vorbereiten, tann 1.º Das gange Gefäll bes Rechtes, bas Drepfigste eine schickliche Stunde auswählen, um fie vortragen gu laffen; man tragt weit mehr Bedenken, über fein 2. Das Benefizium, genannt des Sterbfalls, beste, dasjenige des Privatmanns. Alfo macht der Borfchlag

Der Minister der Erziehung hat wohl et was die Jahrs von einem Monat an nach dem Absterben Moralitat betreffendes und fie begunstigendes unter gerechnet; diese Rukniessung ift eine Schadloshal-fich, aber Alles hat er nicht. Nach ber Konstitution tung für die zwen Jahre, mahrend welchen ein (Art. 84) hat er klar "die Wiffenschaften und schojeder Chorherr nach seiner Einschung sein Benefi- "nen Kunste unter seiner Aufsicht." Das Geset über zum nicht genießen kann. Dieser letztere Gebrauch die Eintheilung der Ministerialgeschäfte gehet etwas ift ouch in den Capiteln fast allgemein, und Die weiter und übergiebt unter dem Titul; Ministerium der Gutunfte, welch baburch ben Gliedern berfelben offentlichen Erziehung, Diefem Minifter: soffentlichen